

Beitragsordnung des FDP-Ortsverbandes Alsdorf

- Fassung vom 01.11.2023 -

§ 1 Zweck

(1) Die Beitragsordnung des FDP-Ortsverbandes Alsdorf regelt das Beitragswesen des Ortsverbandes.

(2) Die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei in ihrer jeweils gültigen Fassung und die Geschäftsordnung sind Grundlagen dieser Beitragsordnung. Für alle nicht in dieser Beitragsordnung geregelten Belange gilt die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister erklärt. Die durch die Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zu Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, solange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grundlage einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

Nach folgender Euro-Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

Staffel	Bruttoeinkünfte monatlich	Mindestbeitrag monatlich
Staffel A	in Ausbildung*	5,00 Euro
Staffel B	Bis 2.600 Euro	13,00 Euro
Staffel C	2.601 bis 3.600 Euro	16,00 Euro
Staffel D	3.601 bis 4.800 Euro	20,00 Euro
Staffel E	Über 4.800 Euro	25,00 Euro

* Stufe A umfasst bei entsprechendem Nachweis Schülerinnen und Schüler, Studierende und in einer Berufsausbildung befindliche Personen, sowie Freiwilligendienstleistende höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

- für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte,

abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen.

§ 4 Sonderbeiträge

Die auf dem Bundesparteitag 2018 beschlossene zweckgebundene „Sonderumlage zentrale Kampagnenführung“ in Höhe von derzeit 20,00 Euro pro Mitglied, wird einmal jährlich von allen Mitgliedern der Einkommensstaffeln B bis E eingezogen.

Für Mitglieder der Einkommensstaffel A übernimmt der Ortsverband die Sonderumlage.

§ 3 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis zu einer möglichen zukünftigen Änderung.